

RS Vwgh 1988/6/22 87/03/0198

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §101 Abs1 lit a;

KFG 1967 §102 Abs1;

VStG §44a lit a;

VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Wurde die im Zustand der Überladung vorgenommene Fahrt durch die Bezeichnung der Straße, der Gemeinde, den Standort eines Unternehmers und die Fahrtrichtung und ferner durch einen ungefähren Zeitpunkt umschrieben und weiters, was das Tatverhalten anlangt, im Schuldspruch ausgesprochen, dass der Beschuldigte den LKW in Betrieb genommen habe, ohne sich trotz Zumutbarkeit von der Einhaltung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes zu überzeugen, so ist durch die aus dem Schuldspruch ersichtliche Verknüpfung von Merkmalen der Fahrt, die mit dem Tatverhalten begonnen hatte, mit eben diesem Verhalten, bezogen auf den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung nach § 101 Abs 1 lit a iVm § 102 Abs 1 KFG auch dieses Tatverhalten hinlänglich identifiziert. (Hinweis auf E vom 11.9.1985, 85/03/0069)

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987030198.X01

Im RIS seit

28.12.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>